

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/228 45-0
Fax: 0711/228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirks Zahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/380 00-170

Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirks Zahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

Patienten-Information



Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!*

→ Die Rechnung wird von Ihrem Zahnarzt gemäß der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Diese ist bereits seit dem 1. Januar 1988 in Kraft und seitdem nahezu unverändert geblieben. Der zahnmedizinische Fortschritt ist jedoch weiter gegangen. Dies führt dazu, dass die Auslegung und Anwendung der GOZ auf einzelne Verfahren neu definiert werden muss.

→ Manche Erstattungsstellen (Privatkrankenkassen bzw. Beihilfestellen) nutzen diesen Umstand dazu, die GOZ enger auszulegen, als dies nach wissenschaftlichen Gründen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geboten und im Gesetzgebungsverfahren festgelegt wurde. Ein strittiger Punkt ist die

→ **Berechnung von funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen¹ bei der Versorgung mit Zahnersatz**



→ Die Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg lautet hierzu:

Werden funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen² bei der Versorgung mit Zahnersatz erbracht, so sind diese selbstverständlich auch im Zusammenhang mit Zahnersatz berechenbar; hierzu ist die Erbringung der Geb-Pos. 800 GOZ (Befunderhebung nach vorgeschriebenem Formblatt) nicht Voraussetzung.

→ **Begründung:**

Die Gebührenpositionen 800 - 810 GOZ umfassen Maßnahmen, die nicht als "Bestimmung der Kieferrelation" mit den Gebühren für Prothesen, Brücken und Kronen abgegolten sind.

Erläuterungen:

1 Methode zur Erkennung und ggf.

2 Behandlung von Funktionsbesonderheiten bzw. Funktionsstörungen des Kausystems

→ Ihre Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg

Notizen:
